

ZBB 2005, 150

WpÜG § 33 Abs. 2

Berichtspflicht des Vorstands bei Vorratsbeschlüssen über Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmangebote („IM Internationalmedia AG“)

LG München I, Urt. v. 23.12.2004 – 5HK O 15081/04 (rechtskräftig), ZIP 2005, 352 = EWiR 2005, 139 (Grunewald)

Leitsätze:

1. Lässt sich der Vorstand in einem Vorratsbeschluss zu Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmangebote ermächtigen, ist es ausreichend, wenn die Maßnahmen abstrakt bezeichnet sind, hier: Erhöhung des Grundkapitals, Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände, Zukauf von Beteiligungen oder Vermögensgegenständen, die dem Unternehmenszweck dienen.
2. Soweit die Abwehrmaßnahmen nach allgemeinem Aktienrecht berichtspflichtig sind, sind sie es auch schon im Rahmen des Vorratsbeschlusses. Der Vorstand hat vor der Beschlussfassung den Grund für die Maßnahmen, deren Eignung zur Abwehr der Übernahmangebote und die Folgen für die Aktionäre darzulegen.